



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Sturm (CDU)

Straßensperrungen bei Unwettern außerhalb von Dienstzeiten

Kleine Anfrage - KA 7/988

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am Freitag, dem 19. Mai 2017 ging über Teilen des westlichen Burgenlandkreises ein Unwetter nieder, so in Bad Bibra, das zu erheblichen Überspülungen von Straßen (Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsstraßen) und zu Erdrutschen führte. Straßensperrungen wurden nötig. Über die Frage, wer am besagten Freitagabend eine solche Straßensperrung anordnen kann, kam es zu Schwierigkeiten, weil kein Verantwortlicher erreichbar war. Schließlich erfolgte die Sperrung durch einen beherzten Realakt einer Firma aus Stendal. Ziel meiner Anfrage ist es, sicherzustellen, dass solche Schwierigkeiten künftig vermieden werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach der Einsatzdokumentation der Sicherheitsbehörden und der Polizei stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

In den Nachtstunden vom 19. auf den 20. Mai 2017 waren die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde An der Finne (FFw), die Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinde An der Finne, der Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeinde, Polizeibeamte des Polizeireviers Burgenlandkreis und der Kreisbrandmeister des Burgenlandkreises zumindest zeitweilig direkt vor Ort. Über telefonischen Kontakt waren außerdem die Rettungsdienstleitstelle des Burgenlandkreises und der Bereitschaftsdienst des Burgenlandkreises (in seiner Funktion als allgemeine Sicherheitsbehörde) eingebunden.

(Ausgegeben am 14.09.2017)

3. Sind diese Notdienste, was die Erreichbarkeit betrifft, allen Betroffenen, wie Kommunen, Feuerwehr und Polizei bekannt?

Ja. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

4. Werden Änderungen fortgeschrieben und bekanntgegeben?

Ja. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

5. Aufgrund welcher gesetzlichen Regelungen können in Fällen, in denen ein Verantwortlicher aus welchen Gründen auch immer nicht erreichbar ist, von sich aus Entscheidungen zur Sperrung treffen?

Jedermann kann unter Berufung auf § 34 Strafgesetzbuch in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr insbesondere für Leben, Leib oder Eigentum einen Eingriff in den Straßenverkehr vornehmen, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit der Eingriff in den Straßenverkehr ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

6. Ist der beherzten Firma, die die einzig richtige Entscheidung traf, sofort zu sperren, nachdem niemand erreichbar war, in würdiger Form seitens der zuständigen Behörde gedankt worden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.